#### Schriften zum Prozessrecht

#### Band 88

## Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung

Von

**Peter Weyland** 



**Duncker & Humblot · Berlin** 

#### PETER WEYLAND

### Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung

#### Schriften zum Prozessrecht

Band 88

# Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung

Von

Peter Weyland



#### CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

#### Weyland, Peter:

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung / von Peter Weyland. — Berlin: Duncker und Humblot, 1987. (Schriften zum Prozeßrecht: Bd. 88)

ISBN 3-428-06240-X

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten © 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41 Satz: Irma Grininger, Berlin 62 Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65 Printed in Germany ISBN 3-428-06240-X

#### Vorwort

Die vorliegende Abhandlung beruht auf meiner Dissertation, die im Sommersemester 1986 abgeschlossen wurde. Veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung sind, soweit dies noch möglich war, bis Dezember 1986 berücksichtigt worden.

Die Bearbeitung des Themas hat Herr Professor Dr. Peter Arens angeregt. Ihm möchte ich auch an dieser Stelle sehr herzlich für die stets wohlwollende Betreuung und Förderung meiner Arbeit danken. Ferner danke ich Herrn Professor Dr. Dieter Leipold für wertvolle Hinweise.

Peter Weyland

#### Inhaltsverzeichnis

#### § 1 Einführung

I.	Allgemeines; Eingrenzung des Themas	13
II.	Zur Notwendigkeit einer breiter angelegten Untersuchung des Themas	14
III.	Gang der Darstellung	19
	§ 2 Zur grundsätzlichen Einwirkung der Grundrechte und des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf das Vollstreckungsrecht	
I.	Kurzer Überblick über die Entwicklungsgeschichte der Grundrechte und des Verhältnismäßigkeitsprinzips	21
	1. Die Grundrechte	21
	2. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	24
II.	Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Verhältnismäßigkeitsprinzips in der Zwangsvollstreckung	26
	1. Ablehnende Auffassungen und ihre dogmatische Fundierung durch Henckel	26
	2. Stellungnahmen in der Literatur zu den Thesen Henckels	29
	a) Arens b) Bötticher c) Münzberg d) Lippross 3. Eigene Auffassung	29 29 29 29 30
III.	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Grundrechte	36
	1. Die Grundrechtskollision als Regelfall in der Zwangsvollstreckung	36
	2. Die in der Zwangsvollstreckung betroffenen Grundrechte	37
	a) Betroffene Grundrechte des Gläubigers	37
	(1) Art. 14 GG	37 37
	b) Betroffene Grundrechte des Schuldners	38
	aa) Grundrechtseingriffe im Zuge von Vollstreckungsmaßnahmen,	50
	die unmittelbar auf Befriedigung des titulierten Anspruchs abzielen	38
	(1) Art. 14 GG	38
	(2) Art. 12 GG	40

	bb)	Grundrechtseingriffe im Zuge von Vollstreckungsmaßnahmen, die nur mittelbar auf die Befriedigung des titulierten Anspruchs gerichtet sind
		(1) Art. 13 GG
		(2) Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG
	cc)	Grundrechtsbeeinträchtigungen als atypische, ungewollte Begleiterscheinungen der Vollstreckung
		(1) Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG
		eschränkte Recht auf Einsicht in das Schuldnerverzeichnis aus atlicher Sicht
		neine Grundsätze zur Auflösung von Grundrechtskollisionen in wangsvollstreckung
	a) Die das	Nichtübertragbarkeit des Prinzips praktischer Konkordanz auf Vollstreckungsrecht
	b) Vol	lstreckungsanspruch und Verhältnismäßigkeitsprinzip
IV.		uß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die Auslegung und ng des Vollstreckungsrechts
	<ol> <li>Die Verhäl</li> </ol>	erpflichtungsadressaten und die grunsätzliche Wirkungsweise des tnismäßigkeitsgrundsatzes in der Zwangsvollstreckung
		ellrechtliche und gerichtsinstitutionelle Probleme im Zusammennit der Einwirkung der Verfassung auf das Vollstreckungsrecht
		§ 3 Der Grundsatz der Geeignetheit — Zum Verbot aussichtsloser Vollstreckungsmaßnahmen
I.	Allgemein	es
II.		treckungsgegenstand ist nicht Bestandteil des Schuldnervermö-
III.		eignetheit der Vollstreckung wegen fehlender Befriedigungsaus- r den Gläubiger
		Befriedigung des betreibenden Gläubigers ungeeignete Zwangserung nach dem ZVG
	a) Die	gesetzliche Ausgangslage
	b) Die	Interessenlage
	′	htsfolge
	tung vo	enbar aussichtslose Anschlußpfändung und zwangsweise Verwer- on Gegenständen des beweglichen Vermögens
	,	offenbar aussichtslose Pfändungsakt
	•	Versteigerung der beweglichen Sache nach durchgeführter An- ußpfändung

Inhaltsverzeichnis

IV.	Die Ungeeignetheit von Maßnahmen, welche die Vermögenslage des Schuldners aufklären sollen
	Verbot des Einsatzes ungeeigneter gesetzlicher Aufklärungsmaßnahmen
	2. Umgehung der gesetzlichen Regelung durch "Ausforschungspfändungen"?
	§ 4 Der Grundsatz der Erforderlichkeit — Die Pflicht zum Gebrauch des schonendsten Mittels
I.	Die Problemstellung
II.	Gesetzliche Ausprägungen des Grundsatzes der Erforderlichkeit und seine Berücksichtigung bei der Anwendung vollstreckungsrechtlicher Bestimmungen
	Das Verbot der Übermaßvollstreckung
	2. Ratenzahlungen zur Abwendung der Versteigerung beweglicher Sachen als Alternative zum gesetzlich vorgesehenen Ablauf des Vollstreckungsverfahrens
	3. Die Bindung der Vollstreckungsorgane an den Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Wahl zwischen mehreren Alternativen
	a) Die allgemeine Bedeutung des Erforderlichkeitsprinzips als Auswahldirektive in der Zwangsvollstreckung
	b) Die besondere Bedeutung des Erforderlichkeitsprinzips bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen
III.	Verpflichtet der Grundsatz der Erforderlichkeit zur Einhaltung einer bestimmten Vollstreckungsreihenfolge?
	1. Allgemeines
	2. Der Streit um die Auffassung Böhmers
	3. Stellungnahme
	§ 5 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i.e.S.
I.	Die Frage nach der Tauglichkeit abstrakt-genereller Maßstäbe zur Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips i.e.S.
	1. Allgemeines
	2. Die Berufung auf die abstrakte Höherwertigkeit eines Rechtsguts
	Generelle Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen sog. Bagatellforderungen?      Die Problematik bei der Festlegung von abstrakten Wertgrenzen      Der Grundrechtsschutz des Schuldners bei der Zwangsvollstreckung
	wegen sog. Bagatellforderungen
	4 Versuche zur Mathematisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips i.e.S.

		b) D	ie Auffassung Wieserser Einfluß des Verhältnisses von Nutzen und Schaden auf die wangsvollstreckung
			a) Stellungnahme zur Auffassung Wiesers
II.	Ve	rhältr	nismäßigkeitsgrundsatz i.e.S. und Abwägung
	1.	Inhal Abw	tliche Bestimmung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durch die ägungsmethode
	2.	Fälle	geminderter Schutzwürdigkeit des Gläubigers
		a) Z	um Verhältnis von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem Verältnismäßigkeitsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung
		k	bie gesetzliche Zuständigkeitsverteilung und die materielle Rechtsraft als Grenze von Schutzwürdigkeitsüberlegungen im Vollstrekungsrecht
			eminderte Schutzwürdigkeit des Gläubigers durch zweckwidrigen gebrauch seines Titels
			Iangelnde Schutzwürdigkeit des Gläubigerinteresses an der Befrieigung durch Zwangsvollstreckung
	3.	Fälle	besonderer Schutzbedürftigkeit des Schuldners
		a) V	orbemerkung
			esondere Schutzbedürftigkeit des Schuldners aufgrund nachteiliger olgewirkungen der Vollstreckung
		aa	a) Zur grundsätzlichen Berücksichtigung nachteiliger Folgewir- kungen der Vollstreckung durch Gewährung von Vollstrek- kungsschutz
		ы	b) Der Schutz vor Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners
			(1) Die gesetzlichen Pfändungsverbote
			(2) Allgemeiner Vollstreckungsschutz außerhalb spezialgesetzlicher Pfändungsverbote?
			(3) Beschränkter Pfändungsschutz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
			ur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Erteilung von richterlichen urchsuchungsanordnungen
		aa	n) Die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von Amts wegen und die Verteilung der Behauptungs- und Beweislast
		bl	b) Differenzierung nach der Art des Titels?
		cc	Mehrmaliger Vollstreckungsversuch und Anhörung des Schuldners
		de	1) Zeitliche Grenzen der Durchsuchungsanordnung

	Inhaltsverzeichnis	11
	(1) Kurzfristig wiederholte Vollstreckungsversuche und grundrechtlicher Wohnungsschutz	188
	(2) Verbrauch und Befristung der richterlichen Durchsuchungs- anordnung	192
	§ 6 Der Einfluß der Grundrechte auf die Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens	
I.	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	194
II.	Die Rechtfertigung eines selbständigen Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz	199
	1. Zur grundsätzlichen Annahme einer Grundrechtseinwirkung auf das Verfahrensrecht	199
	2. Die Abgrenzung zu anderen verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien	200
III.	Folgerungen	202
	§ 7 Zusammenfassung	207
	Literaturverzeichnis	214

#### § 1 Einführung

#### I. Allgemeines; Eingrenzung des Themas

Die Frage nach der "Verfasungsmäßigkeit des Vollstreckungszugriffs" gehört zweifellos zu den aktuellsten und umstrittensten Themenbereichen des Zwangsvollstreckungsrechts². Eingeleitet wurde diese Entwicklung durch eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die sich insbesondere mit der Frage der Einwirkung der Grundrechte und des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf das zwangsvollstreckungsrechtliche Verfahren nach der ZPO und dem ZVG befaßten. Dabei nahm das Bundesverfassungsgericht mitunter besonders kraß gelagerte Einzelfälle zum Anlaß, grundlegende Ausführungen zum Verhältnis von Verfassung und Zwangsvollstreckungsrecht zu treffen, was ihm von Seiten der Literatur viel Kritik einbrachte.

Das Schrifttum wurde von dieser Rechtsprechung weitgehend unvorbereitet getroffen. *Knemeyer* stellte im Jahre 1967, als er der Frage der Verfassungsmäßigkeit von Wohnungsdsurchsuchungen bei der Vollstreckung von Geldforderungen nachging, zutreffend fest, daß sich in Lehrbüchern und Kommentaren zu § 758 ZPO kein Hinweis auf Art. 13 Abs. 2 GG fände<sup>3</sup> und *Quack* warf dem konkursrechtlichen Schrifttum noch im Jahre 1975 eine regelrechte Blindheit für verfassungsrechtliche Probleme vor<sup>4</sup>.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist mit der Frage nach dem Geltungsbereich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Zwangsvollstreckung ein Ausschnitt aus dem Problemkreis, welcher Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Vollstreckungszugriffs betrifft; denn nach mittlerweile wohl allgemeiner Meinung kommt dem Grundsatz Verfassungsrang zu<sup>5</sup>. Dabei wird im Folgenden der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seinem weiteren Sinne zugrundegelegt<sup>6</sup>. Dieser umschließt insgesamt drei Teilgrundsätze, und zwar den Grundsatz der Geeignetheit, den Grundsatz der Erforderlichkeit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (i.e.S.). Alle drei Prinzipien nehmen ihren

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So der Titel der gleichnamigen Abhandlung von Vollkommer Rpfleger 1982, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. z.B. die umfangreichen Literaturnachweise bei *Stürner* in: *Baur/Stürner* Rdnr. 91, S. 56 Fn 13 alleine zur Problematik der richterlichen Durchsuchungsanordnung aufgrund des Art. 13 Abs. 2 GG.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Knemeyer NJW 1967, 1353 in Fn. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Quack Rpfleger 1975, 185.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe dazu unten § 2 I 2, II 1.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Terminologie ist uneinheitlich (siehe dazu ausführlich Hirschberg, S. 19 ff.).

Ausgangspunkt bei der Fragestellung, ob ein bestimmtes *Mittel* zur Erreichung eines vorher festgelegten *Zwecks* rechtmäßigerweise eingesetzt werden darf oder nicht. Jeder Teilgrundsatz richtet dabei im Hinblick auf den verfolgten Zweck seine eigenen Anforderungen an die Zulässigkeit des Mittels. Ganz allgemein gesprochen verbietet der Grundsatz der Geeignetheit den Einsatz eines Mittels, wenn es sich von vorneherein als untauglich erweist, den verfolgten Zweck irgendwie zu fördern. Der Grundsatz der Erforderlichkeit verpflichtet den Handelnden dazu, unter mehreren, zur Zweckerreichung gleich wirksamen Mitteln dasjenige zu wählen, welches die Rechtsgüter des Betroffenen am wenigsten belastet. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne schließlich versagt den Einsatz eines Mittels, wenn dieses zur Erreichung des verfolgten Zwecks unangemessen oder unzumutbar wäre<sup>7</sup>.

Nach dieser allgemeinen Definition, mit der vorerst gearbeitet werden kann<sup>8</sup>, muß weiter darauf hingewiesen werden, daß sich die vorliegende Untersuchung nur mit dem Einfluß des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf die zivilprozessuale Vollstreckung nach der Zivilprozeßordnung und dem Zwangsvollstreckungsgesetz befaßt. Eine Einbeziehung der Vollstreckung von Entscheidungen in anderen Gerichtsbarkeiten sowie der Verwaltungsvollstreckung<sup>9</sup> würde der Übersichtlichkeit schaden und den Rahmen der Arbeit sprengen. Auch auf vollstreckungsrechtliche Bestimmungen in Spezialgesetzen wird nur insofern Bezug genommen, als diese im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema stehen.

### II. Zur Notwendigkeit einer breiter angelegten Untersuchung des Themas

Weil man sich in Literatur und Rechtsprechung erst seit relativ kurzer Zeit mit der Einwirkung der Verfassung auf das Vollstreckungsrecht befaßt, sind auch die damit zusammenhängenden Zweifelsfragen vergleichsweise neu. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Bereitschaft nicht sehr weit verbreitet ist, den heute unbestrittenen Vorrang der Verfassung vor dem sogenannten einfachen Gesetzesrecht auch in der Zwangsvollstreckung anzuerkennen. Dahinter mag

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Den Ausführungen im Text liegen ähnliche Formulierungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde. (Vgl. z.B. BVerfGE 25,1 (17 f.); 30, 292 (316 f.); 67, 157 (173 ff.)

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Nähere Einzelheiten folgen bei der Erörterung der einzelnen Teilgrundsätze.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe dazu allgemein aus dem zivilprozessualen Schrifttum: Stein/Jonas/Münzberg vor § 704 Rdnr. 4 ff.; Gaul JZ 1973, 473 (477 f.); Stürner DGVZ 1985, 6 f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe dazu näher unten § 2 I 1.

die Befürchtung stehen, daß damit eine letztlich nicht mehr kontrollierbare Umwälzung des gesamten Vollstreckungsrechts verbunden sein könnte. Schon alleine um zu erfahren, ob diese Befürchtung berechtigt ist und inwiefern der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Korrektur althergebrachter vollstreckungsrechtlicher Regeln zwingen könnte, lohnt sich eine breiter angelegte Untersuchung. Diese Frage ist nicht nur von theoretischem Interesse, sondern stellt sich ebenso immer wieder in der Vollstreckungspraxis. Als Beispiel hierfür seien drei Fälle aus der Rechtsprechung wiedergegeben. Diese sind so ausgewählt, daß sie jeweils repräsentativ für einen der drei Teilgrundsätze des Verhältnismäßigkeitsprinzips stehen und so in einige der damit verbundenen grundsätzlichen Problemstellungen einführen.

#### Fall $1^2$ :

In einem Zwangsversteigerungsverfahren nach dem ZVG machten zwei Gäubiger, die dem Verfahren beigetreten waren, Forderungen in Höhe von DM 300,— bzw. DM 1.100,— geltend. Als Inhaber von nur persönlichen Ansprüchen gingen ihnen dabei an dinglichen Belastungen ca. DM 265.000,— im Range vor. Der Verkehrswert des Grundstücks war dagegen lediglich auf DM 135.000,— festgesetzt worden, betrug also etwa nur die Hälfte. Der Schuldner stellte daraufhin einen auf § 765 a ZPO gestützten Vollstreckungsschutzantrag, den er u.a. damit begründete, daß die Gläubiger wegen der Höhe der vorrangigen Belastungen nicht mit einer Befriedigung rechnen könnten und die Zwangsvollstreckung dieser Gläubiger deshalb gegen die guten Sitten verstoße.

Das Amtsgericht hatte zunächst dem Antrag des Schuldners stattgegeben und das Zwangsversteigerungsverfahren durch Beschluß insoweit aufgehoben, als es von den beigetretenen Gläubigern betrieben wurde. Das von den Gläubigern mit der sofortigen Beschwerde angerufene LG Oldenburg hob den Beschluß des Amtsgerichts hingegen wieder auf, obwohl es bei dem Wertverhältnis zwischen geringstem Gebot (vgl. § 44 ZVG) und Verkehrswert des Grundstücks (vgl. § 74 a Abs. 5 ZVG) als ausgeschlossen angesehen werden mußte, daß der Versteigerungserlös zu einer auch nur teilweisen Befriedigung der Gläubiger ausreichen könnte. Wie noch zu zeigen sein wird, steht das Landgericht mit dieser Auffassung keineswegs alleine da.

In der Vollstreckungspraxis treten Fälle solcher — zumindest auf den ersten Blick — offensichtlich aussichtsloser Vollstreckungsmaßnahmen häufiger auf<sup>3</sup>. Schiffhauer<sup>4</sup> berichtet von Fällen, bei denen der Grundstückswert etwa nur 10 bis 50 % des geringsten Gebotes betrug. Ähnliche Probleme stellen sich auch im Rahmen der Mobiliarvollstreckung, wenn eine Anschlußpfändung für den

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> LG Oldenburg ZIP 1982, 626 — Beschluß vom 16.4.1982.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Schiffhauer Rpfleger 1983, 236.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Schiffhauer Rpfleger 1983, 236.